

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvQ 18/04 -

In dem Verfahren
über den Antrag

des Herrn Hans-Joachim Z i m m e r ,
Steingrubenweg 14, 73230 Kirchheim u. T.,

im Wege der e i n s t w e i l i g e n A n o r d n u n g
wie folgt, zu beschließen:

1. Der Präsident des Bundestages als Vertreter des Organs Bundesversammlung wird verpflichtet, öffentlich darzulegen, unter welchen Umständen eine Person Mitglied der Bundesversammlung im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (BPräsWahlG) und befugt ist, einen Wahlvorschlag für das Amt des Bundespräsidenten zum Präsidenten des Bundestages einzureichen.
2. Der Präsident des Bundestages als Vertreter des Organs Bundesversammlung wird verpflichtet, den Parteien SPD, CDU, CSU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen zu untersagen, eine Person, die von ihnen als "Kandidat" für das Amt des Bundespräsidenten nominiert wurde, aber noch nicht als Wahlvorschlag für das Amt des Bundespräsidenten beim Präsidenten des Bundestages eingereicht worden ist, als Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten zu bezeichnen.
3. Der Präsident des Bundestages als Vertreter des Organs Bundesversammlung wird verpflichtet, den Parteien SPD, CDU, CSU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen zu untersagen, eine Person, die von ihnen nominiert und als Wahlvorschlag für das Amt des Bundespräsidenten beim Präsidenten des Bundestages eingereicht worden ist oder noch eingereicht werden wird, vor der Prüfung des Wahlvorschlages durch den Sitzungsvorstand der Bundesversammlung und vor Entscheid durch die Bundesversammlung, dass der Wahlvorschlag nicht zurückgewiesen wird, als Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten zu bezeichnen.

4. Der Präsident des Bundestages als Vertreter des Organs Bundesversammlung wird verpflichtet, die von den Parteien SPD, CDU, CSU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen als "Kandidaten" für das Amt des Bundespräsidenten nominierten Personen Gesine Schwan und Horst Köhler jegliche Bewerbung ihrer Person zu untersagen, solange diesen noch nicht durch Entscheidung der Bundesversammlung der Status eines formellen Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten zugewiesen ist.
5. Der Präsident des Bundestages als Vertreter des Organs Bundesversammlung wird verpflichtet, die Einhaltung dieser Anordnung zu überwachen und Zuwiderhandlungen in geeigneter Form abzuwehren.
6. Der Präsident des Bundestages als Vertreter des Organs Bundesversammlung wird verpflichtet, die Unvereinbarkeit der Nominierung der Person Horst Köhler zum Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten durch die Bundestagsfraktion der CDU/CSU mit der Bestimmung Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG zu erklären.
7. Der Präsident des Bundestages als Vertreter des Organs Bundesversammlung wird verpflichtet, dem Antragsteller ohne jegliche weitere Verzögerung, spätestens jedoch bis 10. Mai 2004, eine vollständige Liste aller Personen zu übergeben, die am 23. Mai 2004 formelles Mitglied der Bundesversammlung sein und in der Gesamtheit den künftigen Präsidenten der Bundesrepublik wählen werden. Die dem Antragsteller zu übergebende Liste muss neben Name und Vorname mindestens noch die Privatanschrift - Straße, Postleitzahl und Ort - der gelisteten Personen enthalten.
8. Der Präsident des Bundestages als Vertreter des Organs Bundesversammlung wird verpflichtet, alle Mitglieder der Bundesversammlung darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet sind, den Antragsteller als Wahlvorschlag zum Präsidenten des Bundestages einzureichen, wenn sie vom Antragsteller mit diesem Ansinnen kontaktiert werden und belegt ist, dass der Antragsteller die in Art. 54 Abs. 1 Satz 2 GG vorgegebenen Kriterien für eine Bewerbung für das Amt des Bundespräsidenten erfüllt.

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richter Broß,

Di Fabio

und Gerhardt

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 Satz 1 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 6. Mai 2004 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen, weil die in der Hauptsache zu erhebende Verfassungsbeschwerde bereits wegen fehlender Beschwerdebefugnis gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG unzulässig wäre.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Broß

Di Fabio

Gerhardt



Ausgefertigt

Rieger *Rieger*

Regierungsangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts